

Amtliche Publikation

Datum	7. Oktober 2025
Sperrfrist	10. Oktober 2025, 24:00 Uhr
Kontakt	Silvano Castioni, Gemeindeschreiber

Anordnung Gesamterneuerungswahlen kommunale Behörden und ref. Kirchenpflege für die Amtsdauer 2026–2030

Der Gemeinderat als wahlleitende Behörde (Art. 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung; GO) hat mit Beschluss vom 22. April 2025 die Wahltermine für die Amtsperiode 2026–2030 wie folgt festgesetzt und publiziert:

- Erster Wahlgang: Sonntag, 8. März 2026
- Allfälliger zweiter Wahlgang: Sonntag, 14. Juni 2026

Gemäss Art. 6 GO bzw. Art. 6 der Kirchgemeindeordnung (KGO) sind an der Urne zu wählen:

1. 6 Mitglieder des Gemeinderats inkl. des Präsidiums und des Präsidiums der Schulpflege (Art. 21 Abs. 1 GO),
2. 5 Mitglieder der Schulpflege inkl. des Präsidiums (Art. 27 Abs. 1 GO),
3. 3 Mitglieder der Bau- und Werkkommission exkl. des Präsidiums (Art. 38 Abs. 1 GO),
4. 5 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission inkl. des Präsidiums (Art. 43 Abs. 1 GO),
5. 7 Mitglieder der ref. Kirchenpflege inkl. des Präsidiums (Art. 6 lit. a KGO).

Die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates (§ 55 Abs. 2 des Gemeindegesetzes; GG).

1. Rechtsgrundlage

Gemäss Art. 6 GO und Art. 6 KGO sind die oben aufgeführten Behörden an der Urne zu wählen. Als wahlleitende Behörde amtiert der Gemeinderat (Art. 5 Abs. 1 GO i.V.m. § 12 Abs. 1 lit. d GPR). Das Wahlverfahren für die einzelnen Behörden richtet sich nach Art. 5 Abs. 2 GO und Art. 6 KGO i.V.m. dem Kantonalen Gesetz über die politischen Rechte (GPR)¹ und der dazugehörigen Verordnung (VPR)² sowie der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (KOZH)³.

¹ LS 161

² LS 161.1

³ LS 181.10

2. Wahlverfahren

Die Wahlverfahren der zu wählenden Behörden richten sich nach den anwendbaren Gesetzesnormen und präsentieren sich wie folgt:

Behörde	Anzahl Mitglieder / Zu wählen	Wahlsystem Majorz (M) / Proporz (P)	Wahl mit leerem Wahlzettel und mit Beiblatt	Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen oder leerem Wahlzettel und mit Beiblatt	Farbe Wahlzettel, Format A5 / Beiblatt korrespondierend
Gemeinderat	6 / 5	M	X		Weiss
Rechnungsprüfungskommission	5 / 5	M	X		Rosa
Bau- und Werkkommission	5 / 3	M	X		Blau
Schulpflege	5 / 5	M	X		Grün
Kirchenpflege	7 / 7	M		X	Gelb

2.1 Wahlverfahren kommunale Behörden

Die Durchführung dieser Wahlen erfolgt nach den Vorschriften des GPR vom 1. September 2003 und der VPR vom 27. Oktober 2004 sowie der GO der Politischen Gemeinde vom 26. November 2017. Art. 7 der GO legt fest, dass die Wahlen mit leeren Wahlzetteln durchgeführt werden und den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt wird. Eine stille Wahl der Gemeindeorgane ist ausgeschlossen. Die Wahlen erfolgen mit einem Vorverfahren.

Stimmberechtigte, die als öffentlich zur Wahl vorgeschlagene Kandidatinnen oder Kandidaten für ein Behördenamt auf dem Beiblatt aufgeführt sein wollen, haben sich bis spätestens am Mittwoch, 19. November 2025, 11:30 Uhr, bei der Gemeindekanzlei, Dorfstrasse 40, 8484 Weisslingen mit vorgeschriebenem und ausgefülltem Formular zu melden. Das Formular für die Kandidaturanmeldung ist bei der Gemeindeverwaltung Weisslingen erhältlich und auf der [Website](#) abrufbar. Die zu machenden Personenangaben richten sich nach § 24 VPR.

Die offiziellen Kandidaturen werden auf der Website der Gemeinde Weisslingen amtlich publiziert.

Bezüglich der Stimmberechtigung, Stimmabgabe und Aufstellung der Wahlurnen wird auf die Angaben auf dem Stimmrechtsausweis verwiesen.

Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, dass als Präsidentin oder Präsident einer Person die Stimme nur gegeben werden kann, wenn der Person auch eine Stimme als Mitglied des Organs gegeben wird oder wenn die Person bereits Mitglied des Organs ist (§ 66 Abs. 4 GPR).

2.2 Wahlverfahren Kirchenpflege

Die Durchführung dieser Wahl erfolgt nach den Vorschriften des GPR vom 1. September 2003, der VPR vom 27. Oktober 2004, der KGO der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde vom 17. Juni 2012 und der KOZH vom 17. März 2009. Art. 6 der Kirchenordnung legt fest, dass die Wahlen mit vorgedruckten Wahlzetteln durchgeführt werden und den Wahlunterlagen kein Beiblatt beigelegt wird, sofern gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen wurden, als Stellen zu besetzen sind (§ 55a Abs. 2 GPR). Andernfalls erfolgt das Wahlverfahren gleich wie bei den kommunalen Behörden.

Stimmberechtigte, die als öffentlich zur Wahl vorgeschlagene Kandidatinnen oder Kandidaten für die Kirchenpflege auf dem Wahlzettel aufgeführt sein wollen, haben sich bis spätestens am Mittwoch, 19. November 2025, 11:30 Uhr, bei der Gemeindekanzlei, Dorfstrasse 40, 8484 Weisslingen mit vorgeschriebenem und ausgefülltem Formular zu melden. Das Formular für die Kandidaturanmeldung ist bei der Gemeindeverwaltung Weisslingen erhältlich und auf der [Website](#) abrufbar. Die zu machenden Personenangaben richten sich nach § 24 VPR.

Die Kandidaturen werden auf der Website der Gemeinde Weisslingen und der ref. Kirche Weisslingen amtlich publiziert.

Bezüglich der Stimmberechtigung, Stimmabgabe und Aufstellung der Wahlurnen wird auf die Angaben auf dem Stimmrechtsausweis verwiesen.

3. Termine

Der Terminplan sieht für alle Behörden wie folgt aus:

Erneuerungswahlen Gemeindebehörden vom:

08.03.2026

Zu wählen sind folgende Behörden:	Gemeinderat Schulpflege Bau- und Werkkommission Rechnungsprüfungskommission Kirchenpflege
-----------------------------------	---

zu erledigen bis	Aufgaben	gesetzliche Grundlagen
Dienstag, 7. Oktober 2025	GRB-Wahlordnung (Zirkularbeschluss)	§ 57 i.V.m. § 12 Abs. 1 lit. d GPR, Art. 7 GO, Art. 6 KGO
Freitag, 10. Oktober 2025	Amtl. Publikation Wahlordnung und Ansetzung Frist von 40 Tagen für Einreichung der Wahlvorschläge erstellen	§ 22 Abs. 2 GPR, Art. 25 Abs. 1 Ziff. 6 GO i.V.m. § 7 Abs. 1 GG § 49 GPR (40-Tage-Frist)
Mittwoch, 19. November 2025	Ende der 1. Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge Prüfung aller Wahlvorschläge (Aufnahme ins Beiblatt)	§ 52 GPR / §§ 24 und 25
Donnerstag, 27. November 2025	Ansetzung einer Frist von 4 Tagen zur Behebung der Mängel der Wahlvorschläge	§ 52 GPR (4-Tage-Frist)
Montag, 1. Dezember 2025	Ende der Frist von 4 Tagen zur Behebung der Mängel	§ 52 GPR
Mittwoch, 3. Dezember 2025	Amtl. Publikation Wahlvorschläge und Ansetzung der 2. Frist von 7 Tagen für Änderung/Rückzug der Vorschläge oder Einreichung neuer Wahlvorschläge	§ 22 Abs. 2 GPR, Art. 25 Abs. 1 Ziff. 6 GO i.V.m. § 7 Abs. 1 GG § 53 Abs. 1 GPR
Mittwoch, 10. Dezember 2025	Ende der 2. Frist für die Änderung/Rückzug der Vorschläge oder Einreichung neuer Wahlvorschläge Prüfung aller definitiven Wahlvorschläge -> Beiblatt	§ 53 Abs. 2 und 3, § 55 Abs. 1 GPR
Donnerstag, 11. Dezember 2025	Amtliche Publikation der offiziellen Kandidatinnen und Kandidaten	§ 53 Abs. 4 GPR
Donnerstag, 29. Januar 2026	Aufgebot an Wahlbüromitglieder	§ 15 GPR

zu erledigen bis	Aufgaben	gesetzliche Grundlagen
Donnerstag, 5. Februar 2026	Einrichten VOTING abgeschlossen	Kant. Statist. Amt und VRSG
Freitag, 6. Februar 2026	Beginn der Verteilung der Wahlunterlagen an Stimmberechtigte	§ 62 Abs. 2 GPR (4 Wochen vor Wahl)
Freitag, 13. Februar 2026	Wahlmaterial muss verteilt sein, briefliche Stimmabgabe möglich	§ 62 Abs. 1 GPR (3 Wochen vor Wahl)
Montag, 2. März 2026	Vorzeitige Stimmabgabe in der Einwohnerkontrolle möglich - Urne bereitstellen	§ 20 Abs. 2 und 3 GPR
Sonntag, 8. März 2026	Wahlsonntag - Auszählarbeiten nach Urnenschluss	§§ 70 ff. GPR
Mittwoch, 11. März 2026	Publikation Ergebnisse Gemeindewahlen und evtl. Anordnung 2. Wahlgang	§ 22 Abs. 2 GPR, Art. 25 Abs. 1 Ziff. 6 GO i.V.m. § 7 Abs. 1 GG Art. 161 Abs. 1 KOZH § 84 GPR (mind. 22 Tage vor Wahl)

2. Wahlgang Gemeindebehörden vom: (evtl. i.V.m. einer Abstimmung)

14.06.2026

zu erledigen bis	Aufgaben	gesetzliche Grundlagen
Mittwoch, 18. März 2026	Ende Frist Einreichung neuer bzw. Rückzug Wahlvorschlägen Prüfung aller definitiven Wahlvorschläge -> Beiblatt	§ 84a Abs. 2 GPR
Montag, 23. März 2026	Amtliche Publikation der offiziellen Kandidatinnen und Kandidaten	§ 53 Abs. 4 GPR
Donnerstag, 30. April 2026	Aufgebot an Wahlbüromitglieder	§ 15 GPR
Donnerstag, 14. Mai 2026	Einrichten VOTING abgeschlossen	Kant. Statist. Amt und Abraxas
Freitag, 15. Mai 2026	Beginn der Verteilung der Wahlunterlagen an Stimmberechtigte	§ 62 Abs. 2 GPR (4 Wochen vor Wahl)
Freitag, 22. Mai 2026	Wahlmaterial muss verteilt sein, schriftliche Stimmabgabe möglich	§ 62 Abs. 1 GPR (3 Wochen vor Wahl)
Montag, 8. Juni 2026	Vorzeitige Stimmabgabe in der Einwohnerkontrolle möglich - Urne bereitstellen	§ 20 Abs. 2 und 3 GPR
Sonntag, 14. Juni 2026	Wahl-/Abstimmungssonntag - Auszählarbeiten nach Urnenschluss	§ 70 ff. GPR
Mittwoch, 17. Juni 2026	Publikation Ergebnisse Gemeindewahlen	§ 22 Abs. 2 GPR, Art. 25 Abs. 1 Ziff. 6 GO i.V.m. § 7 Abs. 1 GG Art. 161 Abs. 1 KOZH

4. Plakatierung

Die Plakatierung auf öffentlichem Grund richtet sich nach dem Plakatierungsreglement der Gemeinde Weisslingen (<https://www.weisslingen.ch/gk-sicherheit/kapitel/1736>), gültig ab 1. Januar 2026.

5. Rechtsmittel

Für die kommunalen Wahlen

Gegen diese Wahlordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon ZH erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Für die Wahl der Kirchenpflege

Gegen diese Wahlordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Bezirkskirchenpflege Pfäffikon, c/o Patrick Schwarzer, Präsident, Obermülistrasse 29, 8320 Fehraltorf erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Gemeinderat Weisslingen

8. Oktober 2025